

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Eschau

Der Markt Eschau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Eschau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Eschau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Der Markt Eschau erhebt keinen Aufwendungs- und Kostenersatz für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren bei öffentlichen, kirchlichen oder Vereinsveranstaltungen, es sei denn, der Einsatz wurde durch sicherheitsrechtlichen Bescheid nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) angeordnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Eschau, den 17.05.2023

R ü t h
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Eschau

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	bei einer Nutzungsdauer von:	bei einer Eigenbeteiligung des Marktes von 15 %
HLF 20	25 Jahren	19,47 €
LF 8	25 Jahren	6,27 €
MLF	25 Jahren	17,69 €
StLF 10/6	25 Jahren	11,07 €
MTW - Eschau	15 Jahren	1,12 €
MTW - Sommerau	15 Jahren	2,09 €
MTW - Hobbach	15 Jahren	0,88 €
MTW - Wildensee	15 Jahren	1,34 €
Anhänger - Eschau	10 Jahren	3,24 €
Anhänger - Sommerau	10 Jahren	5,94 €

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten werden für Geräte und Ausrüstungen, die nicht zu den Fahrzeugen gehören und nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden, errechnet. Der ermittelte Anteil des zu Grunde gelegten Abschreibungsbetrags und die ermittelten Kosten je Fahrzeug werden durch die durchschnittlichen Ausrückestunden der Fahrzeuge dividiert.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung des Marktes von 15 %
HLF 20	157,56 €
LF 8	9,25 €
MLF	226,16 €
StLF 10/6	211,23 €
MTW - Sommerau	38,28 €
MTW - Hobbach	50,73 €

3. Personalkosten

Bei den Personalkosten werden die anteilig entstandenen Kosten ebenfalls auf die Ausrückestunden verteilt. Der Pauschalsatz beträgt für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden (Einsätze) 11,20 € je Einsatzstunde.